

RS UVS Oberösterreich 1993/11/30 VwSen-200084/2/Gu/Atz

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1993

Rechtssatz

Das Nichtvorliegen einer geschlossenen Ortschaft ist ein negatives Tatbestandsmerkmal iSd § 37 Abs. 3 Z. 2 iVm § 6 Abs. 2 OöNSchG, das im Spruch des Straferkenntnisses entsprechend konkretisiert werden muß. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at